

Nachstehend wird die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Freital (Straßenreinigungssatzung) in der seit 1. November 2014 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Freital vom 19. April 2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 11. Juni 2004
2. die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Freital vom 3. Februar 2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 17. März 2006.
3. die Beschlüsse des Stadtrates 004/2014 vom 16. Januar 2014 und 044/2014 bis 054/2014 vom 8. Mai 2014 zur Umbenennung von doppelten Straßennamen, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 7. Februar 2014 und 3. Juni 2014.

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Freital (Straßenreinigungssatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Soweit die Stadt verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Leistungen Dritter bedienen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Straßenbegleitgrün,
 - e) Böschungen, Stützmauern, Straßengräben und ähnliches,
 - f) die Überwege.

§ 3

Öffentliche Straßenreinigung, Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt übernimmt die allgemeine Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und der Überwege dieser Straßen. § 9 Abs. 1 gilt insofern nicht.
- (2) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Verpflichteten nach § 5 haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung anzuschließen und diese zu benutzen.
- (4) Die Verpflichtung zum Winterdienst über die §§ 11 und 12 dieser Satzung hinaus verbleibt nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 SächsStrG bei der Stadt Freital.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Bach- oder Wasserläufe oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Sicherheitsstreifen bis 0,50 m sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichneten Straßenteile sowie die Verlängerung der Gehwege an den Straßenkreuzungen und Einmündungen.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen, abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer (z. B. Mieter, Pächter), die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vordergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vordergrundstück liegen.

Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt 14-tägig. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vordergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 6 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 bis 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 7 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte gemäß § 2 sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Das Reinigen der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Laub, Bewuchs und sonstigem Unrat jeder Art, die Säuberung der Straßenrinnen, der Gräben, der Durchlässe und den straßenbegleitenden Grünschnitt zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Grundstücksgrenze.
- (2) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 8 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößern sich die Reinigungsflächen bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
- (2) Bei Plätzen ist, außer dem Gehweg und der Straßenrinne, ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (3) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 9 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 5 Verpflichteten bei Bedarf, jedoch mindestens alle 14 Tage zu reinigen. Dabei sind die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Freital gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern vom 11. Mai 1999 (Polizeiverordnung – PolVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 SächsStrG bleibt unberührt.
- (4) Die Reinigung der in der Anlage genannten Straßen erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt auf der Grundlage eines öffentlich bekannt gemachten Kehrplanes.

§ 10

Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 11

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sind keine von der Fahrbahn baulich getrennte Gehwege vorhanden, gilt bei Nebenstraßen als Gehweg ebenfalls ein Streifen von 1,50 m Breite entlang des Anliegergrundstückes.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende und benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit dem Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnee und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Anlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. c müssen von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr, und sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen sowie noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile in einer solchen Breite abzustumpfen, dass der Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlengrus oder anderen schmutzenden oder schmierenden Stoffen. Auch lehmartige und stark grobkörnige Materialien sind ungeeignet.
- (4) Auftauendes Eis auf den in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen den §§ 7 und 8 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 9 die Reinigungszeit nicht beachtet,
 3. entgegen § 10 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
 4. entgegen §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

— — — — —

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen und Straßenabschnitte nach § 2 Abs. 2 a - c (Fahrbahnen, Parkplätze, Straßenrinnen)

Albert-Schweitzer-Straße	(August-Bebel-Str. bis Platz des Friedens)
Alte Dresdner Straße	(Kurzer Weg bis Niedere Straße)
Am Bahnhof	(Dresdner Straße bis Gutenbergstraße)
Am Dorfplatz	(Poientalstraße bis Niederhäslicher Straße -Buslinie)
Am Glaswerk	(Dresdner Straße bis Schachtstraße)
Am Hexenberg	(Poientalstraße bis Rudeltstraße)
Am Pfaffengrund	(Südstraße bis Buswendeplatz -Buslinie-)
Am Raschelberg	(Rudeltstraße bis Wilhelm-Müller-Straße)
Am Stieglitzberg	(Wilhelm-Müller-Straße bis Niederhäslicher Straße-Buslinie)
An der Kleinbahn	(Hainsberger Straße bis Schwimmhalle einschl. Buswendeplatz-Buslinie)
An der Winzerei	(OE ab An der Winzerei Nr. 7 bis zur Jakobuskirche)
August-Bebel-Straße	(Dresdner Straße bis Zufahrt ehemaliger Busbahnhof)
Bahnhofstraße	(Dresdner Straße bis Dresdner Straße)
Bannewitzer Straße	(Gitterseer Straße bis Leisnitz)
Breite Straße	(Coschützer Straße bis Gitterseer Straße)
Burgker Straße	(Platz d. Friedens bis Kohlenstraße)
Burgwartstraße	(Oberpesterwitzer Straße bis Wilsdruffer Straße)
Carl-Thieme-Straße	(Lutherstraße bis Roßthaler Straße)
Coschützer Straße	(Dresdner Straße bis OA Freital)
Deubener Straße	(Platz des Friedens bis Dresdner Straße)
Döhlener Straße	(Bahnhofstraße bis Gehweg Hüttenstraße)
Dölzschener Straße	(Dresdner Straße bis Oberpesterwitzer Straße)
Dölzschener Straße (Pesterwitz)	(Freitaler Straße bis Grundstücksende Dölzschener Straße 17)
Dorfplatz	(Zum Weinberg bis Am Pfarrgarten)
Dresdner Straße	(OE Freital bis Tharandter Straße)
Elbtalblick	(Ecke Dorfplatz bis Kurzer Weg)
Erich-Hanisch-Straße	(Zum Weinberg bis OA Pesterwitz)
Freitaler Straße	(Gemarkungsgrenze bis Dorfplatz)
Gerhart-Hauptmann-Straße	(Zuckeroder Straße bis Moritz-Fernbacher-Straße)
Gitterseer Straße	(Coschützer Straße bis Bannewitzer Straße)
Glück-Auf-Straße	(Moritz-Fernbacher-Straße bis Ooppelstraße)
Gorbitzer Straße	(Zum Weinberg bis Ortsausgang)
Gutenbergstraße	(Am Bahnhof bis Dresdner Straße)
Güterstraße	(Dresdner Straße bis Poststraße)
Hainsberger Straße	(Rabenauer Straße bis Somsdorfer Straße)
Hauptstraße	(Weißiger Straße bis Buswendeplatz)
Hüttenstraße	(Lutherstraße bis Dresdner Straße)
Kesselsdorfer Straße	(Wilsdruffer Straße bis OA Freital/Kesselsdorf)
Kirchstraße	(Rabenauer Straße bis Tulpenstraße)
Kleinnaundorfer Straße	(Kohlenstraße bis Am Seilerschuppen und Buswendeplatz bis Steigerstraße)
Kohlsdorfer Straße	(Burgwartstraße bis Abzweig Richtung Pesterwitz)
Kohlenstraße	(OE Dresden/Freital bis Forsthausweg)
Krönertstraße	(Dresdner Straße bis Jägerstraße)

Leßkestraße	(Dresdner Straße bis Rotkopf-Görg-Straße)
Lucas-Cranach-Straße	(Burgwartstraße bis Thomas-Mann-Straße 1. Einmündung)
Ludwig-Richter-Straße	(Gitterseer Straße bis Bannewitzer Straße)
Lutherstraße	(Dresdner Straße bis Talstraße)
Moritz-Fernbacher-Straße	(Wilsdruffer Straße bis Glück-Auf-Straße)
Niedere Straße	(Gorbitzer Straße bis Alte Dresdner Straße)
Niederhäslicher Straße	(Am Dorfplatz bis Am Stieglitzberg)
Obernaundorfer Straße	(Rabenauer Straße bis OA Freital)
Oberpesterwitzer Straße	(Dresdner Straße bis Burgwartstraße)
Oberstraße	(von Unterstraße bis Kesselsdorfer Straße)
Oppelstraße	(Wilsdruffer Straße bis Glück-Auf-Straße)
Otto-Dix-Straße	(Rotkopf-Görg-Straße bis Burgker Straße)
Pennricher Straße	(Pesterwitzer Straße bis Gemarkungsgrenze Altfranken)
Pesterwitzer Straße	(Kesselsdorfer Straße bis Pennricher Straße)
Platz des Friedens	(Dresdner Straße bis Burgker Straße)
Poisentalstraße	(Dresdner Straße bis OA Freital)
Poststraße	(Güterstraße bis Bahnhofstraße)
Rabenauer Straße	(Dresdner Straße bis OA Freital)
Richard-Wagner-Straße	(Dresdner Straße bis Coschützer Straße)
Roßthaler Straße	(Oberpesterwitzer Straße bis Carl-Thieme-Straße)
Rotkopf-Görg-Straße	(Poisentalstraße bis Otto-Dix-Straße)
Saalhausener Straße	(Wilsdruffer Straße bis Am Heizhaus)
Schachtstraße	(Dresdner Straße bis Weißiger Straße)
Somsdorfer Straße	(Tharandter Straße bis Gabelung Richtung Alter Berg und Höckendorfer Straße)
Steigerstraße	(Dresdner Landstraße bis Kleinnaundorfer Straße)
Südstraße	(Tharandter Straße bis Bergstraße)
Tharandter Straße	(Dresdner Straße bis OA Freital)
Unterstraße	(Oberstraße bis Gartenstraße)
Wartburgstraße	(Poisentalstraße bis Oststraße)
Wehrstraße	(Dresdner Straße bis Krönertstraße)
Weißiger Straße	(Talstraße bis Hauptstraße)
Wilhelm-Müller-Straße	(Am Raschelberg bis Am Stieglitzberg)
Wilsdruffer Straße	(Dresdner Straße bis Kesselsdorfer Straße, einschl. beider Rampen an der Brücke Wilsdruffer Str. über der Bahn)
Wurgwitzer Straße	(Wilsdruffer Straße bis Querung Radweg)
Zöllmener Straße	(Wurgwitzer Straße bis Bebauungsende)
Zur Jakobuskirche	(nach An der Winzerei Haus Nr. 1a bis Am Pfarrgarten)
Zum Weinberg	(Gorbitzer Straße bis OA Pesterwitz)
Müllers Weg	(ab Ende Bebauung bis Leßkestraße)
Neumarkt	(Dresdner Straße bis Dresdner Straße)
Fußgängertunnel	(Dresdner Straße bis Südstraße)
Parkplatz Feinback	(Dresdner Straße bis Dresdner Straße)
Friedhofszufahrt Kleinnaundorf	(Steigerstraße bis Friedhof)
Parkplatz Burgker Straße	(Burgker Straße)
Parkplatz neben Bahnhof Hainsberg	(Dresdner Straße)
öffentlicher Parkplatz Steiger	(Dölzschener Straße)

Parkplatz Leßkestraße	(Leßkestraße)
Neuer Busbahnhof	(Hüttenstraße)
Parkplatz am neuen Busbahnhof	(Hüttenstraße)
Parkplatz Bahnhofsvorplatz Deuben	(Bahnhofstraße)
Parkplatz Bahnhofsvorplatz Hainsberg	(Dresdner Straße bis Parkplatz DB AG)
Parkplatz Mühlenstraße	(Mühlenstraße)